



Steuerinformationen **Schüler- und Studentenjobs**



Mit Fragen des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts kommen viele junge Leute oft erstmals in Berührung, wenn sie sich in den Ferien oder neben dem Studium mit Aushilfs- und Teilzeitarbeit etwas Geld dazuverdienen wollen.

Gerade dann ist es besonders wichtig, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit zu kennen.

Wie hoch der Informationsbedarf ist, hat das große Interesse an den bisherigen Ausgaben dieser Informationsschrift gezeigt.

Alle Einzelheiten im Rahmen dieser Broschüre erschöpfend darzustellen, ist jedoch kaum möglich. Bei Fragen zum Lohnsteuerabzug sowie zur Einkommensteuerveranlagung geben die zuständigen Finanzämter und bei Fragen zur Sozialversicherung die zuständigen Krankenkassen gerne Auskunft.



Albert Füracker, MdL
Staatsminister



Martin Schöffel, MdL
Staatssekretär

Die nachfolgenden Informationen erläutern sowohl den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausführlich die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Aushilfs- und Teilzeitarbeit. Kurz erläutert werden auch die steuerlichen Vorschriften, die beachtet werden müssen, wenn der Nebenjob im Ausnahmefall nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern selbstständig ausgeübt wird.

Daneben enthält die Informationsschrift auch die Grundzüge der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Schülerinnen, Schülern, Studentinnen und Studenten. Da gerade bei Studentinnen und Studenten vielfältige Fallgestaltungen während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit denkbar sind, empfiehlt es sich hier, im Einzelfall gegebenenfalls Auskunft bei der zuständigen Krankenkasse einzuholen.

Diese Informationsschrift berücksichtigt den Rechtsstand zum 1. Januar 2025 für das Kalenderjahr 2025. Soweit Lohnsteuerabzugsbeträge genannt sind, wurde unterstellt, dass die Schülerinnen, Schüler, Studentinnen oder Studenten für den Arbeitslohn keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten haben.

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber zum Teil nur die männliche Form verwendet.

Aushilfsarbeit im Arbeitsverhältnis

Wenn Schülerinnen, Schüler und Studierende in den Ferien oder neben dem Studium arbeiten, werden sie meistens im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig und erzielen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn). Ein Arbeitsverhältnis liegt immer dann vor, wenn Schülerinnen, Schüler oder Studierende für die Dauer ihrer Tätigkeit in einen Betrieb eingeordnet und weisungsgebunden sind. Wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch, muss der Arbeitgeber dann vom Arbeitslohn Lohnsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer sowie gegebenenfalls auch Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten beziehungsweise im Fall einer geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigung den pauschalen Arbeitgeberanteil zur Renten- und Krankenversicherung entrichten und an das Finanzamt beziehungsweise die jeweilige Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abführen.

Ein Arbeitsverhältnis kann auch bei einer Mithilfe im elterlichen Betrieb vorliegen, wenn das Arbeitsverhältnis ernsthaft vereinbart ist, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und tatsächlich so auch durchgeführt wird. Hilfeleistungen, die jedoch auf familiärer Grundlage erbracht und üblicherweise zwischen fremden Personen nicht vereinbart werden, können dagegen nicht anerkannt werden.

Arbeitsverhältnis mit individuellem Lohnsteuerabzug

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende müssen - wie bei jedem sonstigen Beschäftigungsverhältnis auch - im Regelfall zu Beginn der Tätigkeit ihrem Arbeitgeber ihre steuerliche Identifikationsnummer, ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt, mitteilen. Mit diesen Daten kann der Arbeitgeber die individuellen



Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale - ELStAM - (Steuerklasse, gegebenenfalls Faktor, Anzahl der Kinderfreiträge, sonstiger Freibetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal) bei der Finanzverwaltung abrufen.

Weitere Informationen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2024, Bundessteuerblatt I 2025 S. 64.

Von den individuellen Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale - ELStAM - hängt es ab, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber vom Arbeitslohn Lohn- und Kirchensteuer einbehalten muss. Besonders zu beachten ist die Steuerklasse:

- Steuerklasse I für ledige und geschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- Steuerklasse II für ledige und geschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (für das ganze Kalenderjahr: 4.260 Euro) zu berücksichtigen ist; bei weiteren im Haushalt der oder des Alleinerziehenden lebenden Kindern kann zur Steuerklasse II auf Antrag vom Wohnsitzfinanzamt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein zusätzlicher Freibetrag von jeweils 240 Euro bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen berücksichtigt werden;
- Steuerklasse III, IV und V für verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder
- Steuerklasse VI für das zweite oder weitere Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ergeben sich für den Arbeitgeber gegenüber seinen dauerhaft Beschäftigten keine Besonderheiten. Die Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Beschäftigten. Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die Lohnsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer (im Regelfall 8 Prozent der

Lohnsteuer) einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) abzuführen.

Die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn wird jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum (in der Regel der Monat, bei kürzerer Beschäftigung auch der Tag) entfallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer berechnet, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. Der Lohnsteuerberechnung ist damit zugrunde gelegt, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das ganze Jahr über Arbeitslohn bezieht. Deshalb wird bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit zu viel Lohnsteuer einbehalten. Diese Überzahlung erstattet das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung). Beim Steuerabzug werden bereits eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen (zum Beispiel der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge oder der Sonderausgaben-Pauschbetrag) zeitanteilig berücksichtigt, die den Steuerabzug durch den Arbeitgeber bereits mindern.

Der Lohnsteuerabzug für Sonderzuwendungen (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Jahreslohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn mit und ohne Sonderzuwendung.

Beispiel

A ist in den Semesterferien als Aushilfskraft beschäftigt und muss keine Sozialversicherungsbeiträge leisten. A hat die Steuerklasse I (für Ledige). Bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum ergibt sich für das Jahr 2025 bis zu einem Monatslohn von etwa 1.265 Euro kein Lohnsteuerabzug.

Über die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer händigt der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung 2025 aus oder stellt sie ihr oder ihm elektronisch zur Verfügung, sobald er die Daten der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat. Den Ausdruck der Lohnsteuer-

bescheinigung 2025 sollten Schülerinnen und Schüler sowie Studierende für die Lohnsteuerrückerstattung durch das Finanzamt aufbewahren (siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung).

Mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander mit individuellem Lohnsteuerabzug

Häufig üben Schülerinnen, Schüler oder Studierende gleichzeitig nebeneinander mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus. Für das zweite Dienstverhältnis gilt Steuerklasse VI. Der Steuerabzug nach Steuerklasse VI setzt bereits bei einem sehr geringen Arbeitslohn ein und berücksichtigt nicht, dass unter Umständen die persönlichen Freibeträge der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im ersten Dienstverhältnis noch nicht ausgeschöpft werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren voraussichtlicher Jahresarbeitslohn im ersten Dienstverhältnis den maßgebenden steuerfreien Eingangsbetrag (zum Beispiel bei nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Steuerklasse I 15.194 Euro) nicht übersteigt, haben daher die Möglichkeit, den Steuerabzug bereits im laufenden Kalenderjahr auszugleichen, indem sie sich vom Finanzamt im zweiten Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI einen Freibetrag und als Ausgleich zur Steuerklasse des ersten Dienstverhältnisses einen korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag als ELStAM bilden lassen (Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung).

Beispiel

B hat gleichzeitig nebeneinander zwei Beschäftigungsverhältnisse. Im ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I) beträgt der Monatslohn 600 Euro, im zweiten 400 Euro. Der Arbeitslohn aus dem zweiten Beschäftigungsverhältnis soll nach den Merkmalen der Steuerklasse VI versteuert werden. Ohne Frei- und Hinzurechnungsbetrag würden als Lohnsteuerabzug monatlich in Steuerklasse I 0 Euro und in Steuerklasse VI 49,25 Euro anfallen.

Nachdem der voraussichtliche Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis in Steuerklasse I den Eingangsbetrag von 15.194 Eu-

ro nicht übersteigt, lässt sich B für das zweite Dienstverhältnis einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 400 Euro und für das erste Dienstverhältnis einen entsprechenden Hinzurechnungsbetrag von 400 Euro als ELStAM bilden. Der Lohnsteuerabzug im ersten Dienstverhältnis mit Steuerklasse I bemisst sich dann nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 1.000 Euro – die hierfür einzubehaltende Lohnsteuer beträgt aber weiterhin 0 Euro – und im zweiten Dienstverhältnis nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 0 Euro.

Nach Ablauf des Kalenderjahres haben Schülerinnen, Schüler oder Studierende eine Einkommensteuererklärung abzugeben, da sie gleichzeitig Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen haben.

Die Lohnsteuerpauschalierung

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den individuellen Verhältnissen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen. Macht der Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, darf er für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer keinen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vornehmen. In den folgenden Fällen kann die Lohnsteuerberechnung mit einem festen Pauschsteuersatz erfolgen:

- Bei **kurzfristiger Beschäftigung** im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wenn
 - die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt ist (das heißt Tätigkeit jeweils neu und nicht von vorneherein vereinbart),
 - die Beschäftigung nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage dauert (ohne arbeitsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage, Krankheits- und Urlaubstage),
 - der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 150 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird und
 - der Arbeitslohn im Kalenderjahr einen durchschnittlichen Stundenlohn von 19 Euro nicht übersteigt.

Der Pauschsteuersatz für kurzfristige Beschäftigung beträgt **25 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist hier für die Lohnsteuerpauschalierung ohne Bedeutung.

- Bei einer **geringfügig entlohten Beschäftigung** im Sinne der Sozialversicherung, wenn
 - das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 556 Euro nicht übersteigt und
 - der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (im Einzelnen vergleiche Abschnitt Sozialversicherung, Nr. 2).

Für diesen Fall der geringfügig entlohten Beschäftigung beträgt der Pauschsteuersatz **2 Prozent** und gilt auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ab.

Die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent ist nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de zur Verfügung.

- Bei einer **geringfügig entlohten Beschäftigung** im Sinne der Sozialversicherung, wenn
 - das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 556 Euro nicht übersteigt und
 - der Arbeitgeber nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (im Einzelnen vergleiche Abschnitt Sozialversicherung, Nr. 4).

Für diesen Fall der geringfügig entlohten Beschäftigung beträgt der Pauschsteuersatz **20 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

- Bei **Aushilfstätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft**, wenn
 - typisch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden (bis zur Fertigstellung des Erzeugnisses, kein Vermarkten),
 - die Arbeiten nicht ganzjährig anfallen (nur saisonale Tätigkeiten, zum Beispiel Pflanz- oder Erntearbeiten), wobei eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten unschädlich ist, wenn deren Dauer 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet,
 - die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer keine Fachkraft ist,
 - die Beschäftigung nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr dauert und
 - der durchschnittliche Stundenlohn im Kalenderjahr 19 Euro nicht übersteigt.

Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber immer wieder auf denselben Personenkreis zurückgreift.

Der Pauschsteuersatz hierfür beträgt **5 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

Abgesehen von den Fällen der 2-Prozent-Pauschalversteuerung hat der Arbeitgeber bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer auch weiterhin immer einen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und im Regelfall auch eine pauschale Kirchenlohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die pauschale Kirchenlohnsteuer beträgt in Bayern grundsätzlich 7 Prozent der pauschalen Lohnsteuer, die für alle Aushilfskräfte zu erheben ist. Wird nachgewiesen, dass Aushilfskräfte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, dann muss für diese Aushilfskräfte keine pauschale Kirchenlohnsteuer erhoben werden. Für die einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden

Aushilfskräfte beträgt der pauschale Kirchensteuersatz dann aber 8 Prozent.

Individuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale oder Lohnsteuerpauschalierung?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit dem jeweiligen festen Pauschsteuersatz ohne Abruf der ELStAM ist häufig nur auf den ersten Blick vorteilhaft. Es ist deshalb für Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sowie für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer wichtig, sich für die für beide Seiten günstigste Möglichkeit zu entscheiden.

Entscheidungsgründe können beispielsweise sein:

Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer schuldet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Lohn- und gegebenenfalls die Kirchenlohnsteuer. Der pauschalbesteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchenlohnsteuer bleiben bei einer Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers außer Ansatz. Deshalb kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für den pauschalbesteuerten Arbeitslohn keine Werbungskosten oder den Arbeitnehmer-Pauschbetrag beanspruchen.

Wenn Schülerinnen, Schüler sowie Studierende nur wenige Wochen oder Monate im Kalenderjahr arbeiten, ist es häufig vorteilhafter, das Beschäftigungsverhältnis mit Abruf der ELStAM und den Lohnsteuerabzug nach den individuellen Verhältnissen zu vereinbaren. Selbst wenn dann für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum (Monat oder Tag) ein höherer Lohnsteuerabzug als mit dem jeweiligen festen Pauschsteuersatz erfolgt, fällt häufig - auf das ganze Jahr gesehen - keine oder eine geringere Lohnsteuer an. Durch die Ausschöpfung der vollen Jahresfreibeträge ist oft der Gesamtjahreslohn und damit die Höhe der Steuer niedriger als bei der Pauschalierung, bei der immer 25 Prozent, 20 Prozent oder 5 Prozent Lohnsteuer zu zahlen ist. Entsprechendes gilt für die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent. Häufig wird die Arbeitgeberin oder

der Arbeitgeber bei der Höhe des vereinbarten Arbeitslohns zudem berücksichtigen, dass sie oder er Schuldnerin oder Schuldner dieser pauschalen Lohnsteuer ist, und deshalb von vornherein einen geringeren Nettolohn vereinbaren.

Beispiel

C ist im Jahr 2025 ganzjährig in einer Buchhandlung als Aushilfe tätig. Ein weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht nicht. Der vereinbarte Monatslohn beträgt 400 Euro. Bei Pauschalierung der Steuern fällt für die Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie für den Solidaritätszuschlag eine einheitliche Pauschsteuer von 8 Euro (2 Prozent von 400 Euro) an. Stellt C dem Arbeitgeber hingegen für den Lohnsteuerabzug seine ELStAM mit Steuerklasse I zur Verfügung, ist kein Steuerabzug zu erheben, weil bei Steuerklasse I und einem Monatslohn von 400 Euro keine Steuerabzüge anfallen.

Die Lohnsteuererstattung

In vielen Fällen wird die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen einbehalten worden ist, vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr beschäftigt war oder wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen, die beim Lohnsteuerabzug noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Lohnsteuer, die im Rahmen der Lohnsteuerpauschalierung vom Arbeitgeber einbehalten worden ist, kann der Arbeitnehmer beziehungsweise dem Arbeitnehmer dagegen nicht erstattet werden.

Zur Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung bei ihrem beziehungsweise seinem Wohnsitzfinanzamt (Wohnsitz bei Antragstellung) einreichen. In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Die notwendigen Lohnsteuerdaten können aus dem Aus-

druck der Lohnsteuerbescheinigung entnommen werden, den der Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin oder seinem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt hat.

Die Steuererklärung kann am einfachsten mit ELSTER elektronisch über das Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Neben diversen kommerziellen Steuerprogrammen steht hierfür das Portal „ELSTER Ihr Online-Finanzamt“ unter der Adresse www.elster.de kostenlos zur Verfügung. Als besonderer Service können in ELSTER die Daten der Lohnsteuerbescheinigung auch elektronisch im Rahmen der Vorausgefüllten Steuererklärung übernommen werden. Weitere Informationen stehen hierzu ebenfalls unter der Adresse www.elster.de zur Verfügung. Ansonsten stehen die Formulare zur Erstellung der Steuererklärung auch auf den Internetseiten der bayerischen Finanzämter unter www.finanzamt.bayern.de zum Herunterladen zur Verfügung oder können bei den Servicezentren der bayerischen Finanzämter kostenlos abgeholt werden.

Das Finanzamt legt bei der Einkommensteuerveranlagung den nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuerten und auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Jahresarbeitslohn zugrunde, berücksichtigt gegebenenfalls die von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer noch geltend gemachten Steuerermäßigungen und berechnet dann die tatsächliche Jahressteuer neu. Darauf wird die vom Arbeitgeber nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers einbehaltene und der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer bescheinigte Lohnsteuer angerechnet. Die zu viel gezahlte Lohnsteuer wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer erstattet.

Beispiel

D war in den Semesterferien zwei volle Monate als Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von 1.600 Euro brutto sozialversicherungsfrei beschäftigt. Entsprechend seiner Steuerklasse I behielt sein Arbeitgeber für jeden Monat 57,91 Euro Lohnsteuer, für zwei Monate also 115,82 Euro ein.

Hätte D das ganze Jahr gleichmäßig jeden Monat 1.600 Euro verdient, dann hätte der monatliche Lohnsteuerabzug der Jahreslohnsteuer entsprochen. Da D aber nur zwei Monate gearbeitet hat, beträgt sein Jahresarbeitslohn 3.200 Euro. Die zustehenden Jahresfreibeträge sind höher, die einbehaltenen Steuern werden deshalb in voller Höhe erstattet.

Bis zu folgenden Jahresarbeitslöhnen 2025 erstattet das Finanzamt die einbehaltene Lohnsteuer grundsätzlich in vollem Umfang zurück:

Steuerklasse I	bis ca. 13.360 Euro
Steuerklasse II	bis ca. 17.620 Euro
Steuerklasse III	bis ca. 25.455 Euro

Diese Beträge gelten, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen und auch keine weiteren steuerpflichtigen Einnahmen hat oder Lohnersatzleistungen erhält, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Der Betrag zur Steuerklasse II geht beim Entlastungsbetrag von einer oder einem Alleinerziehenden mit einem Kind und von einer ganzjährigen Berücksichtigung des Freibetrags aus. Beim Betrag zur Steuerklasse III wird unterstellt, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Alleinvertreuerin oder Alleinverdiener ist und auch der Ehegatte oder die Ehegattin keine anderen Einkünfte hat. Soweit bei der Arbeitnehmerin beziehungsweise beim Arbeitnehmer Steuerermäßigungsgründe (zum Beispiel wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen oder Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) zu berücksichtigen sind, können auch höhere als die genannten Jahresarbeitslöhne zur vollständigen Erstattung führen.

Steuerermäßigungsgründe sind:

- **Werbungskosten**, das heißt alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus bereits Werbungskosten in Höhe von 1.230 Euro - den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer höhere Werbungskosten, müssen sämtliche Werbungskosten nachgewiesen werden.

Typische Werbungskosten sind:

- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Diese werden für jeden vollen Entfernungskilometer mit der gesetzlichen Entfernungspauschale (0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer und 0,38 Euro für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer) bis zu einem Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt. Ein höherer Betrag als 4.500 Euro wird berücksichtigt, soweit ein eigener Pkw benutzt wird;
 - Kosten für die Jobsuche (Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Autos je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro oder sonstige Bewerbungskosten, wie Porti und Telefongebühren);
 - Aufwendungen für typische Berufskleidung, wie Arbeitskittel oder andere Arbeitsschutzkleidung;
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel. Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) für das Arbeitsmittel bis 800 Euro können sofort als Werbungskosten abgezogen werden; bei höheren Anschaffungskosten sind diese über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei einem PC kann eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.
- **Sonderausgaben**, bei denen zwischen Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) und den übrigen Sonderausgaben (zum Beispiel Kirchensteuer, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke) unterschieden wird. Diese Ausgaben wirken sich steuermindernd aus, soweit sie nicht bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurden.

- **Außergewöhnliche Belastungen**, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (zum Beispiel Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung).

Näheres zu den Werbungskosten, Sonderausgaben und zu den außergewöhnlichen Belastungen enthält die Anleitung zur Einkommensteuererklärung, die auf der Internetseite des Bayerischen Finanzministeriums unter www.stmfh.bayern.de zum Herunterladen zur Verfügung steht oder in den Servicezentren der bayerischen Finanzämter zusammen mit den Steuerklärungsvordrucken aufliegt.

Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kirchensteuerpflichtig ist, erstattet das zuständige Kirchensteueramt auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung die zu viel gezahlte Kirchensteuer.

Die Sozialversicherung

Auch bei der Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden ist es für Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber eine wichtige Frage, ob Beiträge zur Sozialversicherung (gegebenenfalls Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind. Für die Frage, ob und in welcher Höhe Sozialabgaben anfallen, ist die Art der Beschäftigung entscheidend.

1. Kurzfristige Aushilfsbeschäftigung

Für eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage ausgeübt wird (kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei unbeachtlich. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind aber zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung mit einer geringfügig oder normal entlohten Dauerbeschäftigung ist dagegen nicht vorzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die nur in den

großen Ferien arbeiten, fallen damit unabhängig von der Höhe ihres Arbeitslohns keine Sozialabgaben an.

2. Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung (556-Euro-Minijob¹⁾)

Eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung im Sinne der Sozialversicherung (Minijob nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 556 Euro nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die Verdienstgrenze von 556 Euro im Monat überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht. Dabei sind maximal zwölf Monate anzusetzen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf durchschnittlich 556 Euro nicht übersteigen. Das entspricht derzeit einer Verdienstgrenze von maximal 6.672 Euro pro Jahr bei durchgehender mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung. Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist vom Arbeitgeber vorausschauend bei Beginn der Beschäftigung beziehungsweise erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen zu ermitteln.

Bestehen gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander, sind diese zusammenzurechnen, so dass bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze die allgemeinen Grundsätze zur Sozialversicherung gelten.

Üben Schülerinnen, Schüler oder Studierende ausschließlich nur eine solche geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung aus, besteht in dieser Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung hingegen besteht für geringfügig entlohnte Beschäftigungen Versicherungspflicht, allerdings kann sich die Schülerin, der Schüler, die oder der Studierende durch schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber

von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber hat jedoch einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 15 Prozent des geringfügigen Arbeitsentgelts zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt). Schülerinnen, Schüler oder Studierende, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, müssen 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts als Eigenanteil aufbringen (13,6 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt), also den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers um die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitragssatz von 18,6 Prozent aufstocken. Ist die Schülerin, der Schüler oder Studierende in der gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert oder mitversichert, dann hat der Arbeitgeber auch einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 13 Prozent zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt). Entsprechendes gilt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungsverhältnisse ausübt und das Gesamtarbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Einzugsstelle für die pauschalen Arbeitgeberbeiträge ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die im Internet unter der Adresse www.minijob-zentrale.de weitere Informationen zur geringfügigen Beschäftigung zur Verfügung stellt.

Bei der Entscheidung für oder gegen die Rentenversicherungspflicht sollte beachtet werden, dass die Rentenversicherungspflicht auch die Einbeziehung in die Förderberechtigung zur staatlich geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) bewirkt; zur Entscheidungsfindung wird auch auf die weiterführenden Informationen unter www.minijob-zentrale.de sowie die Beratungsmöglichkeit durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) hingewiesen.

3. Reguläre Dauerbeschäftigung

Übt die Schülerin, der Schüler, die oder der Studierende eine reguläre Dauerbeschäftigung oder gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts mit einem Gesamtarbeitsentgelt von mehr als 556 Euro aus, gelten in der Sozialversicherung die allgemeinen Grundsätze. Danach haben Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sowie Arbeitneh-

¹⁾ Seit dem 1. Oktober 2022 ist die Geringfügigkeitsgrenze an den Mindestlohn gekoppelt und beträgt damit derzeit 556 Euro.

merin oder Arbeitnehmer für das Jahr 2025 den Beitragssatz von 18,6 Prozent in der gesetzlichen Rentenversicherung, von 2,6 Prozent in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, von 3,6 Prozent in der gesetzlichen Pflegeversicherung und von 14,6 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung (sofern kein Anspruch auf Krankengeld besteht, weil zum Beispiel das Beschäftigungsverhältnis im Voraus auf einen kürzeren Zeitraum als zehn Wochen befristet ist, beträgt der ermäßigte Beitragssatz 14 Prozent) grundsätzlich je zur Hälfte zu tragen. Soweit eine gesetzliche Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz erhebt, ist auch dieser von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sowie von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen. Den Beitragszuschlag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 0,6 Prozent des Bruttoeinkommens hat hingegen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer alleine zu tragen, wenn sie oder er das 23. Lebensjahr vollendet und keine Kinder hat. Bei einem Arbeitsentgelt über 556 Euro bis 2.000 Euro (Übergangsbereich für so genannte Midijobs) sind – abweichend von den vorgenannten Grundsätzen – von den Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nur geminderte Arbeitnehmerbeitragsanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Zudem sind bei Schülerinnen, Schülern und Studierenden die folgenden Besonderheiten zu beachten:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine Volksschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gelten die obigen Grundsätze.

- Für **Studierende**, die neben dem Studium einer regulären Dauerbeschäftigung nachgehen, gilt:
 - In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.
 - In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind Studierende, die an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind und die nur in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) arbeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeits-

entgelts versicherungsfrei in dieser Beschäftigung. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung länger als drei Monate ausgeübt wird, aber eben ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.

Des Weiteren müssen für Studierende, die während des Semesters (zum Beispiel neben dem Studium für ihren Lebensunterhalt) arbeiten, dann für diese Beschäftigung keine gesetzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden, wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Diese Voraussetzung wird grundsätzlich dann als erfüllt angesehen, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen (zum Beispiel Beschäftigung nur am Wochenende, in Abend- oder Nachtstunden).

4. Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung und reguläre Dauerbeschäftigung

Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die einer regulären sozialversicherungspflichtigen Dauerbeschäftigung nachgehen und daneben gleichzeitig von einem anderen Arbeitgeber geringfügig entlohnt beschäftigt werden, gilt Folgendes:

Wird nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, dann bleibt diese eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. In der Rentenversicherung hingegen besteht für geringfügig entlohnte Beschäftigungen Versicherungspflicht. Schülerinnen, Schüler oder Studierende können sich durch schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (vergleiche Nr. 2). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat jedoch für das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis die pauschalen Arbeitgeberbeiträge entsprechend der vorstehenden Nr. 2 zu entrichten.

ten. Werden hingegen neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, gilt der pauschale Arbeitgeberbeitrag nur für das zeitlich zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis. Das weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis muss hingegen für Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mit dem sozialversicherungspflichtigen Hauptarbeitsverhältnis zusammengerechnet und wie das Hauptarbeitsverhältnis der Sozialversicherung unterworfen werden (vergleiche Nr. 3).

Die obigen Ausführungen (1. bis 4.) können nur einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung geben. Da gerade bei Studierenden vielfältige Fallgestaltungen während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit denkbar sind (zum Beispiel auch die Ableistung eines in der Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums, für die weitere Sonderregelungen gelten), ist es ratsam, sich im Einzelfall bei der zuständigen Krankenkasse zu erkundigen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zur „versicherungsrechtlichen Beurteilung von Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen“ ein umfangreiches Rundschreiben vom 23. November 2016 erstellt. Zudem wird auf die „Geringfügigkeits-Richtlinien“ vom 14. Dezember 2023 und für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich (Midijobs) auf das Rundschreiben vom 20. Dezember 2022 hingewiesen.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die einer Beschäftigung nachgehen, sind übrigens in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber allein getragen.

Aushilfsarbeit als selbstständige Tätigkeit

In manchen Fällen üben Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die Aushilfsarbeit im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit aus. Insbesondere sind dies solche Tätigkeiten,

bei deren Gestaltung die Schülerinnen, Schüler oder Studierenden von ihren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern weitgehend freie Hand haben. Sie können Zeit und Ort der Tätigkeit frei wählen und schulden in erster Linie einen Arbeitserfolg und nicht ihre Arbeitskraft. Sie tragen also selbst das unternehmerische Risiko.

Beispiel

E studiert Fremdsprachen. Für ein Übersetzungsbüro mit hoher Auftragsauslastung übernimmt er die Bearbeitung von Texten. Er ist dabei weder in den Betrieb eingegliedert, noch unterliegt er organisatorischen Weisungen. Er erledigt die Arbeiten zu Hause bei freier Zeiteinteilung und erhält ausschließlich ein Erfolgshonorar. Notwendige Arbeitsmittel muss E selbst bereitstellen. E ist somit selbstständig tätig. Wäre E dagegen zum Beispiel während der Semesterferien aushilfsweise mit fester Arbeitszeit und Stundenlohn beim Übersetzungsbüro tätig, wäre er durch die Eingliederung in den Betrieb Arbeitnehmer.

Die steuerliche Einordnung der Tätigkeit steht grundsätzlich nicht zur Disposition der Vertragsparteien. Sie richtet sich vielmehr nach der Vertragsgestaltung und dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse. In Zweifelsfällen sollten beim Finanzamt des Auftraggebers/Arbeitgebers (Betriebsstättenfinanzamt) die genauen Einzelheiten der beabsichtigten Tätigkeit geschildert und eine verbindliche Auskunft (Anrufungsauskunft) eingeholt werden.

Erzielen Schülerinnen, Schüler oder Studierende steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, haben sie selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung ihrer Einkünfte und Umsätze zu sorgen.

Die Ermittlung der Einkünfte

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt für Schülerinnen, Schüler und Studierende in der Regel durch die Einnahmenüberschussrechnung. Dabei werden die Einnahmen aus der Aushilfsarbeit den Ausgaben gegenübergestellt. Der Unterschiedsbetrag ergibt den steuerlichen Gewinn (oder Verlust). Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung kann dann angewendet werden, wenn keine Pflicht zur Führung von Büchern (Aufstellung einer Bilanz) besteht.



Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehören zu den Ausgaben (bei Selbstständigkeit spricht man von „Betriebsausgaben“) alle Aufwendungen, die durch die Tätigkeit veranlasst sind. Der Begriff der Betriebsausgaben ist in etwa dem Begriff der Werbungskosten bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar.

Typische Betriebsausgaben sind beispielsweise:

- Reisekosten (bei Benutzung des eigenen Autos die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen oder für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro; Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen);
- Homeoffice-Pauschale von arbeitstäglich 6 Euro;
- Porto- und Telefonkosten;
- Arbeitsmittel: Die Anschaffungskosten können nur dann sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie – ohne Umsatzsteuer – 800 Euro je Arbeitsmittel nicht übersteigen.

Höhere Anschaffungskosten sind im Wege von Abschreibungen auf die betriebsgewöhnliche (standardisierte voraussichtliche) Nutzungsdauer zu verteilen. Computerhard- und -software kann allerdings unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten innerhalb eines Jahres abgeschrieben werden.

Anstelle der nachgewiesenen Betriebsausgaben können in bestimmten Fällen die Betriebsausgaben pauschal angesetzt werden beziehungsweise die Einnahmen steuerfrei bleiben:

- bei nebenberuflicher selbstständig ausgeübter Schriftstellerei, Lehrtätigkeit, Prüfungstätigkeit oder Vortragstätigkeit, die nicht unter den Übungsleiterfreibetrag fällt, 25 Prozent der Betriebseinnahmen, höchstens 900 Euro jährlich ohne Einzelnachweis;
- bei begünstigten Nebentätigkeiten (siehe Abschnitt Steuerbegünstigte Tätigkeiten) bleiben Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro (Übungsleiterfreibetrag) beziehungsweise 840 Euro (Ehrenamtszuschale) im Kalenderjahr steuerfrei.

Die Einnahmenüberschussrechnung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch authentifiziert an das Finanzamt übermittelt werden. Hierfür steht zum Beispiel das Portal „ELSTER Ihr Online-Finanzamt“ unter der Adresse www.elster.de kostenlos zur Verfügung.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Die notwendigen Steuererklärungen

Bei gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit sind Schülerinnen und Schüler sowie Studierende verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres 2025 bei ihrem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn ihre Einkünfte (Gewinn) mehr als 12.096 Euro betragen haben. Dazu ist neben dem Hauptvordruck die Anlage G beziehungsweise Anlage S erforderlich. Bei der Einkommensteuererklärung wird dort der ermittelte Gewinn eingetragen. Zudem ist die Gewinnermittlung (zum Beispiel Einnahmenüberschussrechnung) zu übersenden.

Liegen keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vor, bleibt bei ledigen Selbstständigen für das Jahr 2025 ein Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) von derzeit 12.096 Euro steuerfrei. Dieser Grundfreibetrag erhöht sich 2026 auf 12.348 Euro. Wann sich bei höherem Gewinn eine Einkommensteuerschuld ergibt, hängt auch davon ab, welche weiteren Abzüge bei der Einkommensermittlung (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung) vom Finanzamt zu berücksichtigen sind.

Die Einkommensteuererklärung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch authentifiziert an das Finanzamt übermittelt werden, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger (freiberuflicher) Arbeit erzielt werden (siehe Abschnitt Aushilfsarbeit als selbststän-

dige Tätigkeit - Die Ermittlung der Einkünfte -). Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Bei einer selbstständig ausgeübten Tätigkeit stellt sich auch für Schülerinnen, Schüler und Studierende, die dann Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer sind, die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht. Alle Umsätze, die eine Unternehmerin beziehungsweise ein Unternehmer tätigt, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. In den meisten Fällen wird für Schülerinnen, Schüler und Studierende jedoch die so genannte Kleinunternehmerregelung Anwendung finden. Umsätze eines Unternehmers sind steuerfrei, wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht übersteigt. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, darf die Grenze von 25.000 Euro nicht überschritten werden. Im Fall der Steuerbefreiung können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen und dürfen auch keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen.



Steuerbegünstigte Tätigkeiten

Der so genannte Übungsleiterfreibetrag

Wegen ihres öffentlichen Interesses sind bestimmte Tätigkeiten steuerbegünstigt. So bleiben Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin, Übungsleiter, Ausbilderin, Ausbilder, Erzieherin, Erzieher, Betreuerin, Betreuer oder für eine vergleichbare Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Alten- und Krankenpflege bis zur Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Diese Tätigkeiten müssen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in

einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung und zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) erfolgen.

Begünstigt sind Tätigkeiten zum Beispiel als

- Übungsleiterin oder Übungsleiter,
- Betreuerin oder Betreuer,
- Aufsichtsperson und Jugendleiterin oder Jugendleiter,
- Chorleiterin oder Chorleiter und Dirigentin oder Dirigent oder
- eine Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie
- die Alten-, Kranken- und Behindertenpflege,

wenn die Nebentätigkeit beispielsweise bei folgenden steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt wird:

- Sport- und Musikvereine,
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Rettungsdienstorganisationen,
- Feuerwehren,
- Volkshochschulen,
- Schulen und Universitäten oder allgemeine Einrichtungen der beruflichen Bildung (Lehr- und Prüfungstätigkeit) und
- kirchliche Einrichtungen.

Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Die Steuerbegünstigung gibt es sowohl bei nichtselbstständiger als auch selbstständiger Tätigkeit. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Freibetrag unabhängig davon berücksichtigt, ob der Arbeitslohn nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder pauschaliert versteuert wird. Bei der Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten werden, wird dieser steuerfreie Arbeitslohn nicht mitgerechnet.

Entsprechendes gilt auch in der Sozialversicherung für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Auch bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten ist der Freibetrag auf den Jahresbetrag von insgesamt 3.000 Euro begrenzt. Deshalb muss sich die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin beziehungsweise vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig berücksichtigt wird. Bei selbstständiger Tätigkeit bleiben entsprechende Betriebseinnahmen bis zur Höhe des Freibetrags steuerfrei.

Überschreiten die Einnahmen für begünstigte Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Ausgaben insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Aufwendungen für eine derartige begünstigte Tätigkeit sind auch insoweit abzugsfähig, als sie die unterhalb des maßgebenden Höchstbetrags steuerfreien Einnahmen übersteigen, wenn hinsichtlich der Tätigkeit Einkunftserzielungsabsicht vorliegt.

Die so genannte Ehrenamtspauschale

Wird die Nebentätigkeit für eine begünstigte Einrichtung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgeübt, ohne dass es sich um eine so genannte Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit handelt, bleiben die Einnahmen ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Kalenderjahr steuerfrei (so genannte Ehrenamtspauschale). Von dieser Steuerbefreiung kann beispielsweise auch eine Schülerin, ein Schüler oder eine Studentin oder ein Student mit ihrer beziehungsweise seiner Tätigkeit als Platz- oder Gerätewart in einem Sportverein profitieren. Der Ansatz der Ehrenamtspauschale ist jedoch ausgeschlossen, wenn bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit ganz oder teilweise die Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der allgemeine Freibetrag nicht zusätzlich zu diesen Sonderfreibeträgen berücksichtigt werden kann.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Eltern von Schülerinnen, Schülern und Studierenden, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder einen begünstigten Freiwilligendienst leisten, werden durch die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen steuerlich entlastet. Für die steuerliche Berücksichtigung eines volljährigen Kindes sind dessen eigene Einkünfte und Bezüge unbeachtlich.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wie auch nach Abschluss eines Erststudiums wird ein volljähriges Kind, das sich weiter in Berufsausbildung befindet oder einen anderen Begünstigungstatbestand erfüllt, jedoch nur dann steuerlich berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich. Weitere Informationen zur steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Februar 2016, Bundessteuerblatt Teil I S. 226.

Mobilitätsprämie

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 12.096 Euro (bei Einzelveranlagung) können für Fahrten von der Wohnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte beziehungsweise Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer neben der erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 Euro eine Mobilitätsprämie erhalten. Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der



Einkommensteuererklärung zu stellen (Zeile 3 des Hauptvordrucks und die Anlage Mobilitätsprämie). Die Mobilitätsprämie wird vom Finanzamt nur gewährt, wenn sie mindestens 10 Euro beträgt.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmfh.bayern.de
Internet	www.stmfh.bayern.de
Rechtsstand	1. Januar 2025
Titelbilder	PantherMedia/Brigitte Götz, Andres Rodriguez

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.